





Decretum communed, 13. Octobr, 1769.

achdem in den, von Kanserl. Mas.

publicirten Allerhöchsten : biesiges
Stadtwesen angehenden Verordnungen, auch Allergnädigst approbieten
Recessen und Handlungen, heilsamlich
verfüget ist, wie es mit Ablegung der

Rechnungen, von berechnenben Aemtern, und Administrationen, gehalten werden foll; Ginem Jochstollen Innern, und Wohltoblichen Aeniern-Rath aber daran gar sehr gelegen ift, daß gedachten allerhochsten Berordnungen, die allschuldigste Folge, allerunterthänigst geleistet werde;

So ist von Denselben notbig zusenn erachtet worden, gesamten Berrn Rechnungs Juhrern, ben vor, erwehnten Aemtern und Administrationen, vermittelst dies ses Decreti communis, eine sorgfaltige Bevbachtung von erwehnter Nervordnungen überhaupt, besonders aber folgender Puncte anzuempsehlen, nemlich

Imo.

Daß die Rechnungen bon Berechnenden, ober folden Memtern, welche ihre Worrathe an die Cammes ren zu liefern haben, nach bem Memoriali über das was Die Cammerey zu beforgen hat, und gwar S. 12. def felben bor dem erften Sag des Monaths Marz Jahrs ohnmittelbar gur Cammeren über: geben merden muffen. Wie dann so wohl den Canglen . Bermandten, als den Rechnungs , Reviloren unterfaget wird, bergleichen Amts Rechnung beionbers. und wenn fie nicht zugleich mit ber Cammeren Rechnung übergeben wird, anzunehmen; und ift, wenn die besondere Ueberreichung einer Rechnung ben der Canglen oder den Rechnungs-Revisoren versuchet werden will, solche ab. und an die Cammeren zu verweisen. Der

Der Cammeren und der Aemter Rechnungen (wenn diese nemlich der Cammeren Rechnung bengesteget sind) Ferner der Zinsmeisteren, und Administrationen der piorum Corporum, Rechnungen, sind in dem bekannten termino legali, nemlich vor dem ersten Tag Wonaths Man jeden Jahrs, an die Canzlen abzulieffern, damit sie alsdann zur Revision befördert werden konnen.

So wenig die Canzley als Revisores, dursten die Rechnungen, wenn sie in einem noch nicht ins reine geschriebenem Concept sich sinden, annehmen, am wenigsten die so praesentiret worden, mit aufgezeichnetem praesentato zurück geben, viellnehr, und wenn eine übergebene Rechnung auf welcher der Tag der Exhibirung vorgemercket ist, zurück gefordert wird, soll vor retradrung derfelden das praesentatum durchstrichen und ausgelösset, auch solches in der registratur ben der Canzley ausgemercket werden.

Ildo.

Die ben ben berechnenden Alemtern sich sindende Worrathe sollen jederzeit, wenn dergleichen benjammen sind, besonders aber der ben dem Schluß der Jahrs Rechnung verbleibende baare Bestand zugleich mit der Rechnung an die Cammeren abgegeben, und was das Hols und Forst Amt belanget, Junhalts §. 8. der Forst Drdnung, zu Ende jeden Monaths dahin abgestragen werden; wogegen die Einwendung, daß die Rechnung noch nicht revidiret und inklisieret, solglich der Saldo von selben noch ungewißsen, so wenig, als die: daß ein Vorrath zu Ausgaben bleiben muste, statt sinden; Maßen wenn etwas zu dringenden Ausgaben nothig ist, solches dem Regierenden Rath anzuzeigen, und von das ber Verordnung zu erwarten ist.

Illio

Der S. 5. Memorialis für die Zinsmeisteren ift freck.

lich und ohne Ansehen ber Person zu befolgen, demnach, wenn ein Pachter ben schuldigen Pachtziuß in zweien Sahren nicht abführet, noch deswegen vom Rath Nachssicht erlanget hat, derselbe eo iplo des Pachts verlustig senn, und die retardaten, executive bengettieben werden sollen.

IVio,

Die Aufschwellung ber Retardaten, ift nach bem S. 2. Instructionis für die Vorstehere der piorum Corporum allen Fleisses zu verhüten; Auch sind

Vio.

Bermoge §. 7. des hieroben §. 3. angeführten Memorialis die verkaufte Früchte (welches auch von andern verkauften Naturalien zu verstehen ist) nicht anders, als gegen baare Bezahlung zu verabsolgen.

VIto.

Nachbem aber burch bie bigberige befanbtliche Beit. Umftanbe, wie weniger nicht bormalige Rrieges : Unruben, auch nachber fich begebene Dung Beranderungen, benberichiedenen Die Retardaten aufgewachs fen find; fo ift biesfalls zu beobachten, baß obzwar in Betref berjenigen, welche in zwenen Jahren ben Dacht nicht entrichtet baben, bon ber oben 6. 3. erwehnter Berordnung, nicht abgewichen werden tan, jeboch in Unfeben ber Capital Zinfen einige Rachficht in ber Maafe verfattet werden fonne, daßmit und neben bem currents Bing zwen alte, alfo überhaupt brey Binfen jahrlich facceffive, und bis alles in der Ordnung ift, angenommen werden. 2Bofern jedoch ben einem oder andern Souldner, ein Status infolventiae beforget murde; fo hat die Administration foldes ber Deputation jur Juftificirung ber Rechnungen auguzeigen, und mit diefer ju überles gen, was ju Albwendung des ju beforgenden Rachtheils Buthun fenn mochte: Woruber an geborigen Ort Bericht und Anfrage, wegen weiterer Berfügung, du erlaffen ift.

Vilmo.

Gleichergestalt sind die Ausstände vor verkaufte Naturalien, bengutreiben; allenfalls aber, und wenn sie ein Beträchtliches betragen, in zinsbare Capitalia, gegen genugsame Bersicherung, zu verwandeln.

VIIIvo.

Es soll auch darüber fest gehaltenwerden, daß ben Schluß jeder Jahrs-Rechnung, mit und neben der Rechnung, ein Rectardaten Register übergeben, und dieses bergestalt eingerichtet werde, daß daraus zu ersehen ist, was an Retardaten in dem verstoffenen Jahr abgetragen worden sey.

IX no.

Nicht weniger ist auch genaue Obsicht zu haben, daß keine Alfter-Pachte gemachet- vielmehr die etwa gemachte entdecket, und dagegen das nothige versügek werden moge.

Xmo,

Ferner ist darüber genau zu halten, daß das auf den Hauungen verkausste Dolz, es sen Reisig, Classtern oder Ruzdolz, zu rechter Zeit, nach Vorschrift der Forst. Ordnung, auß den Schlägen geschasset, und da hierunen von den Raussen saumfälig sich erwiesen wurde, dem Regierenden Nathe davon Anzeige gethan werde, welder sodann mittelst eines, von der Canzlen zu besorgenden, proclamatis, eine gemisse Zeit zu Weglichassung des Holzes, unter der commination, daß es sonst em fisco versallen senn soll, bestimmen wird. Nicht ninder wird der Naths Schluß, nach welchem keine im Innt und Verwaltung stehende Person, durch ihre Pserde vor andere, and dem ihrer Mitanssicht anbertrautem Gehötz Class

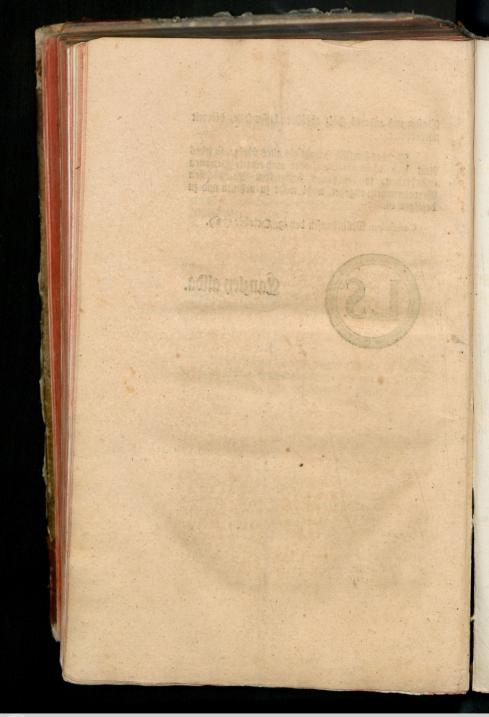
Claffer und anderes Solg abführen laffen folle, hiermit mieberholet.

Welches samtlich so wohl als alles übrige, so jedes Amt und Administration, ober auch einzele Personen insonderheit, in eingangs bemerckten Allerhöchsten Verordnungen, angehet, wohl wahr zu nehmen und zu befolgen ist.

Conclusum Mühlhausen ben 13. October 1769.



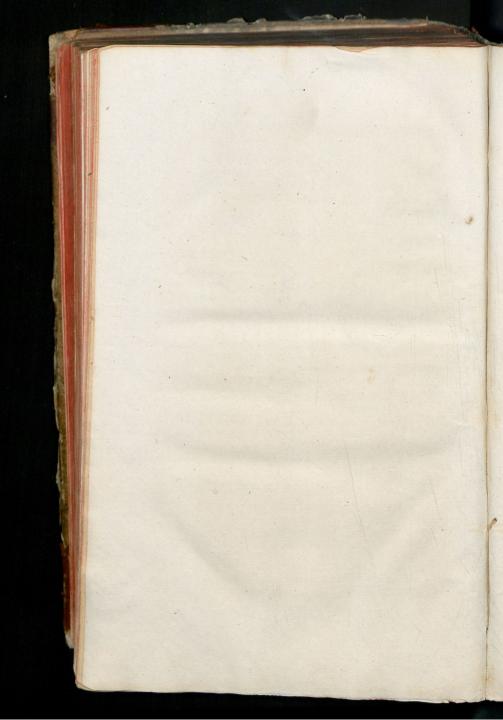
Canzley allda.



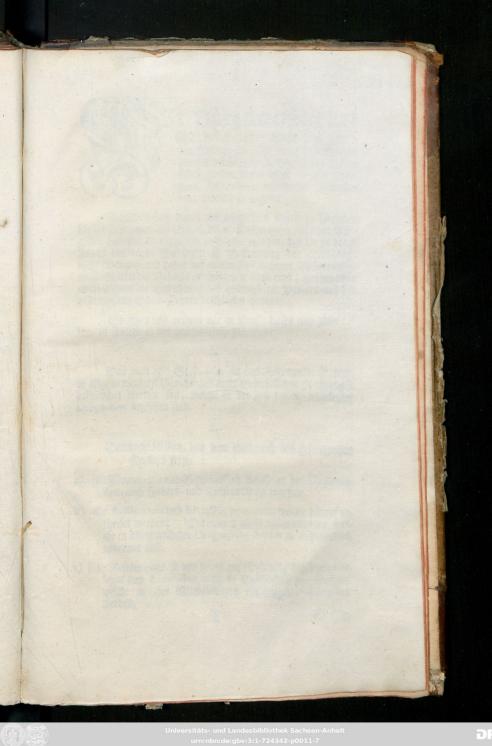


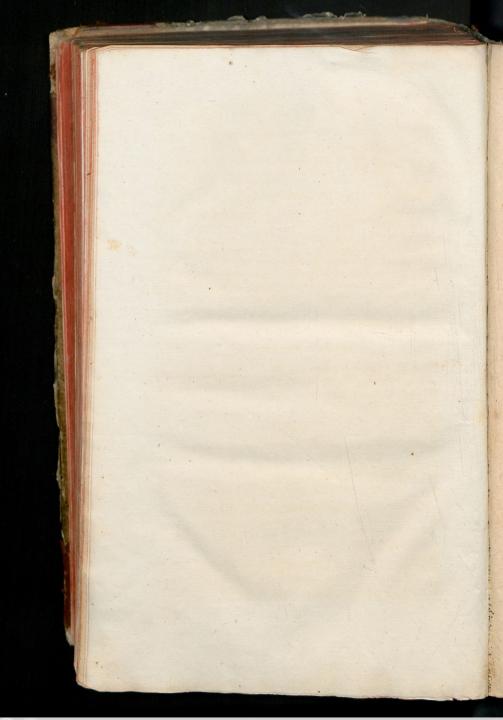




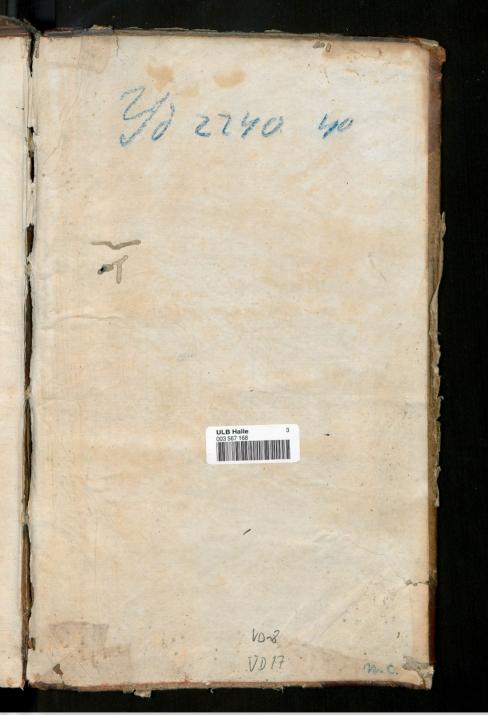


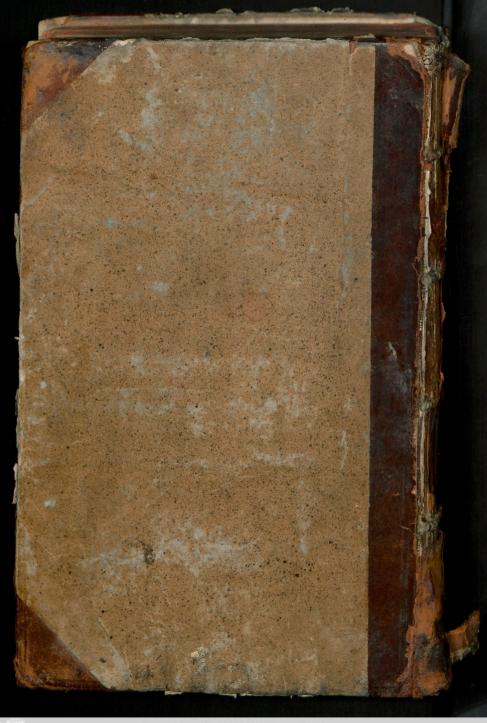














Decretum communed, 13. Octobr. 1769.

6

Farbkarte

achdem in den, von Ranferl. Maj.
publiciren Allerhöchsten biesiges
Stadtwesen angehenden Verordnungen, auch Allergnädigst approbirten
Recessen und Handlungen, heilsamlich
verfüget ist, wie es mit Ablegung der

Rechnungen, von berechnenden Alemtern, und Admini-Arationen, gehalten werden foll; Einem DochEblen Annern- und Wohlloblichen Alensern-Rath aber daran gelegen ift, daß gedachten allerhöchsten igen, die allschuldigste Folge, allerunterleistet werde;

ist von Denselben notbig zusenn eractet worden Geren Rechnungs-Führern, ben vor eremtern und Administrationen, vermittelst dies communis, eine sorgfältige Beobachtung oben Berordnungen überhaupt, besonders aber folgnete anzuempfehlen, nemlich

Imo.

Die Rechnungen bon Berechnenden, ober ntern, welche ihre Vorrathe an die Cammes en haben, nach dem Memoriali über das was erey zu besorgen hat, und zwar g. 12. des dem ersten Tag des Monaths Marz hrs ohnmittelbar zur Cammeren überden mussen. Wie dann so wohl ben terwandten, als den Rechnungs : Reviloren vird, dergleichen Amts Rechnung befonders, e nicht zugleich mit ber Cammeren Rechnung vied, anzunehmen; und ift, wenn die besoneidung einer Rechnung ben der Canglen oder ings-Reviloren versuchet werben will, folde Die Cammeren zu verweisen. Der